

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilfe des Europäischen Sozialfonds zur Sicherung des Einkommens der Arbeitnehmer im Schiffbau

»EG-Dok. 9198/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

1) ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 54

2) ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 1

3) ABl. EG Nr. ...

4) ABl. EG Nr. ...

5) ABl. EG Nr. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Krise im Schiffbau in der Gemeinschaft und die für diesen Sektor ergriffenen Umstrukturierungsmaßnahmen können zu einem Abbau einer großen Zahl von Arbeitsplätzen führen,

Die Gemeinschaft soll in die Lage versetzt werden, wirksamer zu einer Milderung der sozialen Folgen beizutragen, die sich aus dem Verlust von Arbeitsplätzen ergeben. Dazu ist es notwendig, im Rahmen des Europäischen Sozialfonds eine Beihilfe einzuführen, die dazu bestimmt ist, die Einkommensverluste der Arbeitnehmer auszugleichen, die wegen ihres Alters nicht mehr für berufliche Ausbildungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung ihrer Mobilität in Frage kommen,

Aufgrund des Versuchscharakters dieser Beihilfe ist ihre Geltungsdauer zu begrenzen,

Der Rat hat in seiner Entschliebung vom 19. September 1978 in Anerkennung der Notwendigkeit einer Sanierungspolitik die zuständigen öffentlichen Behörden aufgerufen, die durch die Herabsetzung

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 1. September 1980 — 14 — 680 70 — E — So 53/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO - BT am 16. März 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 161.

der industriellen Aktivität bewirkten sozialen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu beschränken⁶⁾.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

A r t i k e l 1

1. Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c des Beschlusses 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁷⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG⁸⁾, können für Beihilfen gewährt werden, mit denen die Ausgaben übernommen werden sollen, die zur Erhaltung der Einkommen von Arbeitnehmern von über 55 Jahren in der zivilen Seeschiff-

bauindustrie bestimmt sind, wenn diese ihren Arbeitsplatz infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen verlieren, die im Einklang mit den für diesen Sektor auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Orientierungen ergriffen werden.

2. Die Höhe der finanziellen Beteiligung des Fonds wird unter Berücksichtigung eines Kostenbetrags festgesetzt, der 4 500 Europäische Rechnungseinheiten je Arbeitnehmer nicht überschreiten darf.

A r t i k e l 2

Die vorliegende Verordnung ist auf Maßnahmen anwendbar, die vor dem 1. Januar 1982 von der Kommission bewilligt worden sind.

A r t i k e l 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

6) ABl. EG Nr. C 229 vom 27. September 1978, S. 1

7) ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

8) ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8

Finanzbogen

1. Stelle im Haushaltsplan

Kapitel 51 — Ausgaben nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971

Artikel 512 — Folgen der Umstellung der Industrie.

2. Rechtsgrundlage

Verordnung, die vom Rat in Durchführung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/1 des Ratsbeschlusses vom 8. November 1971, in Durchführung des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971, über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 vom 22. Dezember 1977¹⁾ zu verabschieden ist.

3. Ziele der Maßnahme

Soziale Maßnahmen begleitend zu den Umstrukturierungsmaßnahmen im Schiffbau.

Besonderes Ziel

Einführung einer Beihilfe die es dem Fonds ermöglichen soll die Ausgaben zur Sicherung des Einkommens der älteren Arbeitnehmer, die den Schiffbau verlassen, zu übernehmen.

4. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Ausgaben

Es handelt sich um eine Versuchsaktion, die 1980 anläuft und am 31. Dezember 1981 auslaufen soll²⁾. Für das Jahr 1980 wurde ein Betrag von 5 Millionen ERE, ursprünglich bei Kapitel 100 des Haushaltsplans 1979 eingesetzt, zur Artikel 512 des Kapitels 51 des Fonds übertragen. Die für das Jahr 1981 notwendigen Mittel werden bei demselben Artikel eingesetzt.

Der Fälligkeitsplan für die Zahlungen ist folgender:

1980 verfügbar (Übertrag von 1979)

Verpflichtungen (Millionen ERE)	Zahlungen (Millionen ERE)	
	1980	1981 und spätere Haushaltsjahre
5 ^{*)}	2,5	2,5

1) ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, Seite 1

2) Siehe Artikel 2 des Entwurfs der Verordnung.

*) Dieser Betrag kann nur unter der Bedingung einer rechtzeitigen Entscheidung betreffend die Einführung der neuen Beihilfe verwendet werden.

Voranschläge für 1981

Verpflichtungen (Millionen ERE)	Zahlungen (Millionen ERE)	
	1980	1982 und spätere Haushaltsjahre
6	3	3

Berechnungshinweise

— Zahl der für die Beihilfe in Frage kommenden Personen:

Da es sich bei dieser Beihilfe um eine Versuchsmaßnahme handelt, betrifft die einschlägige Beteiligung des Fonds nur 2 000 bis 3 000 Personen; diese Zahl ist angesichts der Geltungsdauer der Beihilfe begrenzt, aber doch hoch genug, um den Wegfall von Arbeitsplätzen in verschiedenen Ländern aufzufangen.

— Zuschußbeträge

Der als Ausgangsbasis für die Berechnung der finanziellen Beteiligung des Fonds berücksichtigte Kostenbetrag beträgt 9 000 ERE. Er entspricht dem Zweifachen der durchschnittlichen Kosten denen die Beteiligung des Fonds im Bereich der beruflichen Ausbildung berechnet ist. Da sich Ausbildungsmaßnahmen ohne weiteres auf Zweijahres-Zeiträume erstrecken können, dürfte es angebracht sein, die für die klassischen Beihilfen des ESF üblichen Maßstäbe nicht zu überschreiten.

— Die Zuschüsse, an denen sich der Fonds beteiligen würde, könnten in Form von monatlichen Beträgen (im Falle einer Frührente) oder als pauschale Summen (z. B. Abgangsgelder, Überbrückungsgelder, usw.).

Der Zuschuß des Fonds wird insgesamt nicht den Betrag von 4 500 ERE pro Person, d. h. 50 % des obengenannten Durchschnitts überschreiten (Betrag, der in gewissen vorrangigen Gebieten um 10 v. H. erhöht wird).

5. Zusätzlich erforderliches Personal

Es wird angenommen, daß der vorliegende Vorschlag folgendes zusätzliches Personal erfordern wird:

1 Beamten der Besoldungsgruppe B

2 Beamte der Besoldungsgruppe C

Dieser Vorschlag ist bedingt durch die Zurverfügungstellung von ausreichendem Personal.

Angesicht des schon in der Abteilung des Sozialfonds bestehenden Personalmangels, auf den das Europäische Parlament wiederholt hingewiesen hat, können die sich aus der Einführung der neuen Beihilfe ergebenden zusätzlichen Verwaltungsarbeiten nur teilweise vom derzeitigen Personal durchgeführt werden.

Geht man von der Annahme aus, daß die den Beamten der Besoldungsgruppe A zufallenden Aufgaben (Ergänzung der Leitlinien durch die Verwaltungsvorschriften der neuen Beihilfe, Bearbeitung der Anträge, Verbindungen zu den Antragstellern und den nationalen Behörden, Kontrolle über Wirksamkeit der Beteiligungen durch das vorhandene Personal ausgeführt werden kann, so können die Aufgaben des Personals im Bereich der Besoldungsgruppe B und C nur durch zusätzliches Personal wahrgenommen werden.

Es muß dazu bemerkt werden, daß es sich um einen neuen Bereich in bezug auf die herkömmlichen Beteiligungen des Sozialfonds handelt. Aus diesem Grund werden die laufenden Arbeiten durch die sich hieraus ergebenden neuen Aufgaben erschwert.

Aufgaben des Beamten der Besoldungsgruppe B

Auf der Grundlage einer Zuteilung nach Mitgliedsländern, hat der B-Beamte folgende Aufgaben:

- Durchführung der Kommissionsentscheidungen, die zahlreichen Aufgaben im Bereich der Informatik einbezogen;
- Buchführung, die sich auf die Anträge der neuen Beihilfe bezieht;
- Kontrolle der durchzuführenden Maßnahmen an Ort und Stelle und anhand von Akten;
- Vorbereitung der Zahlungsanträge (Vorschüsse und Restzahlungen);
- Unterstützung der A-Beamten in der Durchführung ihrer Aufgaben.

Aufgaben der Beamten der Besoldungsgruppe C

Die beiden C-Beamten müssen außer den normalen Schreib- und Sekretariatsarbeiten den A- und B-Beamten in folgenden Aufgaben behilflich sein:

Buchführung, Vorbereitung der Zahlungsanträge, Ablage, anfallenden laufenden Arbeiten und Verbesserungen der Angaben bezüglich der Anträge von der Einreichung an bis zur Restzahlung.

Begründung

1. Von den Sektoren, die sich seit mehreren Jahren in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, gehört der Schiffbau zu denjenigen, für die die Gemeinschaft prioritäre Maßnahmen durchführt, damit die Industrie ihr Wettbewerbsniveau anpassen kann und damit die negativen Auswirkungen der Krise für die Arbeitnehmer gemildert werden.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 19. September 1978¹⁾ die Notwendigkeit einer Politik der strukturellen Sanierung des Schiffbaus anerkannt und die zuständigen öffentlichen Stellen aufgefordert, die Bemühungen der Industrie, diese Sanierung durchzuführen, zu unterstützen und die Mittel verfügbar zu machen, um insbesondere den mit dieser Politik verbundenen sozialen Zielen Rechnung zu tragen. In derselben Absicht hat die Kommission dem Rat mehrere Vorschläge unterbreitet, die vor allem wirtschaftliche, industrielle und regionale Probleme betreffen²⁾ und hat sich der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft bedient — auch des Sozialfonds.

2. Die Beteiligungen des Sozialfonds im Schiffbau waren zwangsläufig auf die klassischen Beihilfearten beschränkt: für die Berufsausbildung und die räumliche Mobilität.

Die wenig ermutigenden Beschäftigungsaussichten in den Werften, insbesondere beim Bau von Handelsschiffen, die Schwierigkeiten, auf die bestimmte Arbeitnehmergruppen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß treffen, weil Ersatzbeschäftigungen fehlen, und die besonders hohen Kosten einiger sozialer Maßnahmen, wie das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, veranlassen die Kommission vorzuschlagen, die Beteiligungsmöglichkeiten des Fonds um eine neue Beihilfe zu erweitern. Diese

Beihilfe soll dazu bestimmt sein, das Einkommen der älteren Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz infolge der Umstrukturierungsmaßnahmen verlieren, auf einem angemessenen Niveau zu halten.

Die geplante Erweiterung soll jedoch ein Versuch sein, d. h. der Anwendungsbereich der Beihilfe wird streng auf eine Arbeitnehmergruppe (Personen über 55 Jahre) beschränkt, die einem genau abgegrenzten Tätigkeitsbereich angehört (Neubau von Hochsee-Handelsschiffen); ebenso sind die Dauer der Maßnahme und die bereitgestellten Mittel begrenzt.

Einerseits könnte diese neue Beihilfe, selbst wenn sie durchaus auf der Linie einer von der Fondsregelung ausdrücklich zugelassenen Entwicklung liegt, eine Neuerung gegenüber den bereits bestehenden Beihilfen darstellen, vor allem weil sie die Beteiligung des Fonds an Maßnahmen nicht ausschließt, die in den Bereich der sozialen Sicherheit fallen können. Obwohl es sich um eine Beihilfeart handelt, die sich bereits in anderen in der Umstrukturierung befindlichen Sektoren, besonders in den EGKS-Sektoren, bewährt hat, sollte die Anwendung im Rahmen des Sozialfonds nicht erweitert werden, solange ihre Wirksamkeit nicht durch einen ersten begrenzten Versuch erwiesen wurde. Andererseits ist es nicht wünschenswert, daß mit einer spezifischen Maßnahme, mit der auf eine Ausnahmesituation reagiert werden soll, die unbestreitbar eine gemeinschaftliche Dimension aufweist, ein Präzedenzfall geschaffen wird, der den Sozialfonds zu Beteiligungen dieser Art zugunsten von Arbeitnehmern anderer Sektoren oder Wirtschaftszweige veranlassen könnte, für die die Gemeinschaft nicht dieselbe Verantwortung hätte.

In dieser Versuchsphase sollte die Beteiligung des Sozialfonds an der neuen Beihilfe insgesamt für nicht mehr als 2 000 bis 3 000 Personen gewährt werden, und die Kosten, die auf die Haushaltsjahre 1980 und 1981 verteilt werden, sollten 11 Millionen ERE nicht überschreiten.

3. Im Laufe des Jahres 1979 ist die Zahl der Arbeitnehmer, die in den Gemeinschaftsländern auf Werften beim Bau von Handelsschiffen beschäftigt sind, um rund 22 000 Personen zurückgegangen, was eine Abnahme um 15 v. H. gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Die Gesamtzahl der Beschäftigten, die sich Ende 1979 auf rund 129 000 Arbeitnehmer belief, hat somit insgesamt seit 1975, als sie 200 000 Arbeitnehmer betrug um 36 v. H. abgenommen.

1) ABl. EG Nr. C 229 vom 27. September 1978, S. 1

2) Siehe Richtlinie 78/338/EWG des Rates vom 4. April 1978 betreffend die Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 98 vom 11. April 1978, S. 19; Vorschlag für eine Entscheidung des Rates bezüglich der Beteiligungen der Gemeinschaft an Investitionen zur Umstrukturierung oder Umstellung der Schiffbauindustrie, Dok. COM(78) 769 vom 11. Januar 1979; Mitteilung der Kommission an den Rat über eine Aktion zur Förderung des Abwrackens und des Baus von Seeschiffen, Dok. COM(79) 446 vom 25. September 1979, und Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung in von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten, Dok. COM(79) 540 vom 15. Juni 1979.

Beschäftigung in der Schiffbauindustrie der Gemeinschaft (zum Jahresende) (Neubau von Handelsschiffen) ³⁾

	1975	1978	1979
Belgien	6 138	5 140	5 100
Dänemark	16 630	12 000	9 900 (April 1980)
Frankreich ^{**)}	27 628	22 010	20 900
Deutschland ^{*)}	46 800	32 400	27 369 (Durchschnitt 1979)
Irland	869	840	750
Italien	25 000	20 000	19 000
Niederlande ^{***)}	22 662	17 540	14 540 (ist)
Vereinigtes Königreich ^{*)}	54 550	41 050	31 200
insgesamt . . .	200 277	150 980	128 759

^{*)} ohne Marineschiffbau

^{**)} Beschäftigung in den Werften mit über 150 Arbeitnehmern.

^{***)} Revidierte Reihe mit den in der Umstrukturierung befindlichen Werften.

Die Perspektiven für die nächsten Jahre dürften ebenfalls ungünstig sein ⁴⁾. Gemäß vorhandenen Angaben ist zu befürchten, daß der Sektor die Auswirkungen eines kurzfristig und allgemein als sehr schwach beurteilten wirtschaftlichen Wachstums zu spüren bekommt. Dies würde mit hoher Wahrscheinlichkeit bedeuten, daß das Produktionsniveau nochmals beeinträchtigt und im Laufe der Jahre 1980 und 1981 die Arbeitsplätze von ca. 30 000 Personen im Schiffbau bedroht würden.

4. Trotz der von der Industrie unternommenen Anstrengungen zur Diversifizierung der Tätigkeit und zur Eingliederung der Arbeitnehmer in konexe Tätigkeiten, z. B. in den Bau von Kriegsschiffen, war die Unterbringung der freigesetzten Arbeitnehmer weder einfach noch rasch zu bewerkstelligen, vor allem in den Regionen, die bereits durch ein eindeutig unzureichendes Entwicklungsniveau benachteiligt sind.

Oft wird außerdem die Anpassung der Arbeitnehmer wegen der unausgewogenen Altersstruktur des Sektors erschwert, in dem ältere Arbeitnehmer überwiegen. Der Anteil der Arbeitskräfte ab 50 Jahren erreicht fast ein Viertel aller Beschäftigten in der Gemeinschaft und fast ein Drittel in einigen Mitgliedstaaten.

Die Aussichten dieser Arbeitnehmer, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, sind im allgemeinen schlecht, wenn nicht gleich Null, und die Maßnahmen der Berufsausbildung oder zur Förderung ihrer räumlichen Mobilität verbessern ihre Chancen kaum. Wenn sie das gesetzliche oder tarifvertragliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, fallen sie der Arbeitslosenver-

sicherung zur Last und müssen erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen.

Um zu gewährleisten, daß die Umstrukturierung unter akzeptablen sozialen und gerechten Bedingungen vonstatten geht, ist es daher oft vorzuziehen, diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Erwerbsleben auszusteigen und ihnen ein angemessenes Einkommen zu sichern. Derartige Maßnahmen sind in den Mitgliedstaaten immer häufiger und treten immer mehr für diese Arbeitnehmergruppe an die Stelle der klassischen Beihilfen. In der Regel werden sie aus öffentlichen Mitteln, den globalen Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitgeberbeiträgen im Rahmen von Tarifverträgen finanziert.

Den zunehmenden Anteil, den die öffentliche Hand im Zustandekommen dieser sozialen Maßnahmen übernimmt, erleichtert die Verwirklichung der wirtschaftlichen Umstrukturierung.

5. Daher erscheint es gerechtfertigt, daß die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Beteiligung an dieser Finanzierung in Aussicht nimmt und somit einen Teil der Verantwortung für die Korrektur der negativen sozialen Folgen der Umstrukturierung trägt, wie es den in der genannten Ratsentschließung vom 19. September 1978 niedergelegten Grundsätzen entspricht. Aus den in Ziffer 2 genannten Gründen sollte der Sozialfonds zu diesem Zweck zunächst in begrenztem Umfang und versuchsweise in Anspruch genommen werden; über die weitere Fondsbeteiligung kann erst entschieden werden, wenn die aus diesem ersten Versuch zu ziehenden Schlüsse positiv ausfallen.

Natürlich muß die Kommission im Laufe dieses Versuchs darüber wachen, daß der Beitrag des Sozialfonds seinen Charakter als zusätzliches Finanzierungsinstrument behält — vor allem wegen der Förderung neuer Maßnahmen in den

3) Quelle: Bericht über die Lage der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft. Stand am 1. Januar 1980 COM(80) no.

4) Siehe Bericht über die Lage der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten — und nicht den nationalen Haushaltsbehörden einfach Beträge für Initiativen zurückerstattet, die selbst ohne finanziellen Beitrag der Gemeinschaft durchgeführt worden wären.

Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, daß es mehrere Präzedenzfälle für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Einkommenssicherung im Falle einer endgültigen Tätigkeitseinstellung gibt: Seit 1966 wurden auf Antrag einiger Mitgliedstaaten Zahlungen dieser Art als EGKS-Anpassungsbeihilfen zugelassen. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Beteiligungsformel zugunsten der Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie über die Grenzen von Artikel 56 des EGKS-Vertrags hinaus dadurch zu erweitern, daß Artikel 95 dieses Vertrags herangezogen wird ⁵⁾. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft leistet seinerseits Zahlungen in Form jährlicher Renten oder Pauschalentschädigungen an Landwirte über 55 Jahren, die ihre Tätigkeit in diesem Sektor einstellen ⁶⁾. Auch hat die Kommission die Einführung einer Gemeinschaftshilfe zur Einkommensergänzung für Seefischer im Alter von über 50 Jahren, die ihre Fischereitätigkeit aufgeben müssen, vorgeschlagen ⁷⁾.

6. Was die Rechtsgrundlage für die neue Beihilfe betrifft, so ist in der Fondsregelung unter den Beihilfearten, die die bereits bestehenden Beihilfen ergänzen können, eine Beihilfe vorgesehen, deren Zweck es ist, während eines bestimmten Zeitraums das Einkommen von Personen zu erhalten, die ihre Beschäftigung verloren haben oder deren Tätigkeit eingeschränkt oder unterbrochen ist und die auf eine Ausbildung oder eine Beschäftigung warten ⁸⁾.

Die Aufnahme einer derartigen Beihilfe in die Liste der bereits gewährten Beihilfen unterliegt jedoch einer dreifachen Einschränkung.

7. Erstens decken die Fondsbeihilfen nicht, wie in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 vorgesehen, die Leistungen der sozialen

Sicherheit ⁹⁾. Diese Regel wird in den Texten über die neuen Beihilfen nicht formell aufgeführt. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie nach der Auffassung des Gesetzgebers generell für alle Fondsbeihilfen zwingend sein sollte, selbst wenn die Beihilfe zur Einkommenssicherung als eine der möglichen Beihilfen an sich im Ansatz eine Ausnahme von dieser Regel darstellt ¹⁰⁾. Einerseits ist nun aber festzustellen, daß in den reglementären oder tarifvertraglichen Systemen, die auf nationaler Ebene Entschädigungen zur „Einkommenssicherung“ bei unfreiwilliger Entlassung in Kraft setzen, die für diese Beihilfen oder Entschädigungen genutzten Quellen in der Regel nicht mit den allgemeinen Systemen der eigentlichen sozialen Sicherheit zusammenfallen. Selbst wenn die mit diesen Beihilfen verbundenen Ausgaben ausnahmsweise von der sozialen Sicherheit im engen Sinn getragen würden, hätte die Gemeinschaft andererseits durchaus das Recht, bewußt von der Regel abzugehen, mit der diese Ausgaben von der Beteiligung des Sozialfonds ausgeschlossen werden. Ziel einer den Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmer im Rahmen der Umstrukturierung des Schiffbaus angepaßten Beihilfe ist es, gleichzeitig mit dem Abgang einiger dieser Arbeitnehmer unter annehmbaren sozialen Bedingungen die Erhaltung einer beträchtlichen Anzahl von festen Arbeitsplätzen in diesem Sektor zu sichern, in dem die Beschäftigung ernstlich bedroht ist. Die geplante Beihilfe ist somit eng mit dem grundlegenden Ziel des Fonds verknüpft, das in der Förderung der Beschäftigung besteht.

Diese Ausnahme von der Regel scheint um so eher gerechtfertigt, als die Mittel, die für die Finanzierung der Frührente und sonstigen Maßnahmen der Einkommensgarantie verwendet werden, erheblich von Land zu Land schwanken und als eine Beteiligung des Fonds, die sich nur auf die Ausgaben, die nicht mit der sozialen Sicherheit zusammenhängen, beschränkt, dadurch vollkommen unwirksam oder diskriminierend werden könnte.

8. Zweitens wird in der Fondsregelung diese Beihilfe für Personen bestimmt, „die ihre Beschäftigung verloren haben oder deren Tätigkeit eingeschränkt oder unterbrochen ist“. Es liegt in der Logik der geplanten Aktion, daß der Beihilfe Maßnahmen vorzubehalten sind, mit denen die Abschaffung von Arbeitsplätzen erleichtert wird, die beschlossen wird, um die Umstrukturierung dieses Sektors zu beschleunigen — ob es sich um ein abruptes Ausscheiden oder einen abrupten vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand oder um „graduellere“ Formen handelt, bei de-

5) Siehe geänderten Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Schaffung einer befristeten Sonderbeihilfe zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlunternehmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Umstrukturierungsprogramms (Dok. KOM(79) 436 endg.).

6) Siehe Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung, ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972.

7) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend bestimmte Sofortaktionen zur Anpassung im Fischereisektor Dok. COM(77) 543 vom 21. Oktober 1977 und geänderter Vorschlag Dok. COM(78) 247 vom 8. Juni 1978.

8) Artikel 3 Abs. 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 3. September 1971 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 vom 20. Dezember 1977 ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977.

9) Artikel 3 Abs. 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 ebenda.

10) Selbst die nötigen Ausgaben zur Sicherstellung eines Einkommens der Lehrlinge in der Ausbildung, die der Europäische Sozialfonds regelmäßig übernimmt, fallen in gewissen Fällen in den Bereich der sozialen Sicherheit.

nen die Frührente und Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung kombiniert werden.

9. Drittens erhält die Beihilfe, wie sie in Artikel 3 Abs. 3 definiert ist, den Charakter eines Wartegeldes, obwohl es sich dabei nicht um ein abschließendes Erfordernis handelt ¹¹⁾).

Dieser Zielsetzung dürfte dadurch entsprochen werden, daß die Einkommensgarantie, die ausscheidenden Personen gewährt wird, es denen, die bleiben und deren Beschäftigung durch die Umstrukturierung ebenso bedroht ist, ermöglicht, wieder eine Beschäftigung zu finden oder sie zu behalten. Bei jeglicher Umstrukturierung besteht ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Ausscheiden der einen, denen die Beihilfe gewährt wird, und der Stabilisierung des Arbeitsplatzes der anderen, die ohne diese Beihilfe vergeblich in der Ungewißheit geblieben wären.

Um schließlich nochmals auf die Erfahrung mit der EGKS-Wiederanpassung zurückzukommen, sei in diesem Zusammenhang auf die Begründung hingewiesen, die damals angeführt wurde, als es darum ging, die Zahlung eines Wartegeldes an Arbeitnehmer für zulässig zu erklären, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden durften, und zwar in den Grenzen, die denjenigen, die für den Sozialfonds gelten, sehr ähnlich sind. Wie damals die Hohe Behörde so kann man eine unterschiedliche Behandlung von in der Wiederanpassung befindlichen Arbeitnehmern, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben und somit ein Zusatzeinkommen erhalten, und denjenigen, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden können, die dieses Zusatzeinkommen nicht beanspruchen könnten, als sozial unannehmbar betrachten.

10. Die Beihilfemodalitäten werden die folgenden sein:

- Die Beihilfe ist dazu bestimmt, die Ausgaben zu übernehmen, mit denen das Einkommen ergänzt werden kann, ganz gleich, ob die Ausgaben den Charakter der sozialen Sicherheit tragen oder nicht. Es wird Angelegenheit der einzelstaatlichen Behörden sein festzulegen, wie diese Beihilfe auf die verschiedenen Quellen zur Finanzierung dieser Ausgaben verteilt wird, wobei selbstverständlich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht durch den Sozialfonds gedeckt werden können.
- Die Beihilfesysteme, die das Ausscheiden der Arbeitnehmer der höheren Altersgruppen oder mit längerer Betriebszugehörigkeit erleichtern, unterscheiden sich von Land zu Land erheblich, ja innerhalb eines Landes je nach Betrieb. Die neue Beihilfe soll in ihrer

Definition flexibel genug sein, um so unterschiedliche Kostenarten zu decken wie die monatlichen Beträge der Frührente und die pauschalen Abgangsgelder.

- Damit die Beihilfe sich vor allem auf die Personengruppen auswirkt, für die Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Wiederbeschäftigung weniger vorrangig geworden sind, wird vorgeschlagen, die Gewährung der Beihilfe auf Arbeitnehmer über 55 Jahre zu beschränken, unter der Bedingung, daß diese Personen, nachdem sie den Sektor verlassen haben, dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Um den Versuchscharakter der Beteiligung zu wahren, könnte die Unterstützung von 2 000 bis 3 000 Personen, die in den Jahren 1980 und 1981 aus dem Schiffbau ausscheiden, in Aussicht genommen werden.
- Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft wird unter Berücksichtigung eines Kostenbetrags festgesetzt, der sich den Durchschnittskosten annähert, die für Beteiligungen im Bereich der üblichen Beihilfen des Sozialfonds vorgesehen sind. Der Höchstbetrag der Fondsbeteiligung beläuft sich somit auf 4 500 ERE pro Person; dieser Betrag wird für in bestimmten vorrangigen Gebieten durchgeführte Maßnahmen um 10 v. H. erhöht.

11. Der Anwendungsbereich der neuen Beihilfe umfaßt nur Maßnahmen, die im Bereich „Gruppen von Unternehmen“ nach Artikel 5 Abs. 1 c) des Beschlusses 71/66/EWG des Rates ¹²⁾ unterbreitet werden.

Die Aktionen, die zu unterstützen sind, „werden aufgrund wesentlicher Änderungen der Produktions- oder Absatzbedingungen durchgeführt“, die in den letzten Jahren in den Unternehmen der Schiffbauindustrie aufgetreten sind. Diese müssen somit ihre Aktivitäten „endgültig aufgeben, verringern oder umstellen“ — eine weitere nach Artikel 5 c) notwendige Voraussetzung.

Eine Beschränkung nur den Bereich „Gruppen von Unternehmen“ innerhalb von Artikel 5 ist außerdem naheliegend, um den spezifischen Charakter der Beteiligung zu wahren und zu garantieren — wie bei den übrigen Sonderbeihilfen aus dem Sozialfonds für andere Beteiligungsbereiche (zum Beispiel Jugendliche unter 25 Jahren, Wanderarbeitnehmerkinder, Behinderte —, daß die ein und dieselbe Art von Maßnahmen betreffenden Anträge einheitlichen Auswahlregeln unterliegen.

12. Die im vorhergehenden Absatz angesprochene Wahl hat zur Folge, daß die Kommission ihren

¹¹⁾ Einschränkung, die sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, das der Aufzählung der Beihilfearten in Artikel 3 Abs. 3 vorangeht.

¹²⁾ Beschluß vom 1. Februar 1971, ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG vom 20. Dezember 1977, ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8.

früheren Vorschlag an den Rat vom Januar 1974 zurückzieht, der vorsah, die Beihilfen des Sozialfonds für Arbeitnehmer im Schiffbau nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates zu öffnen. Da es sich um einen Bereich handelt, an dem sich der Sozialfonds bereits nach Artikel 5 beteiligt, vor allem im Rahmen der Vorrangstufen, wie sie durch die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds ge-

mäß Artikel 3 bis der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vorgesehen sind, bedeutet die vorgesehene Beihilfe nur eine Ergänzung der Beteiligungsmittel im Bereich der Berufsausbildung, die augenblicklich für diesen Sektor zur Verfügung stehen. Die Eröffnung eines neuen Bereichs auf der Grundlage eines spezifischen Gemeinschaftsvorhabens erscheint somit überflüssig.

